

Effingerstrasse 34
3008 Bern
Telefon 031 635 46 00
Fax 031 634 50 65 (in Betrieb bis 31.12.2025)
regionalgericht-zivil.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/regionalgerichte

Entscheid

CIV 25 5490 SCL

Bern, 25. November 2025

Gerichtspräsidentin [REDACTED]

Gerichtsschreiber [REDACTED]

Zivilverfahren

Schär Bernhard Carlos, [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

Gesuchsteller

gegen

Weltwoche Verlags AG, [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

Gesuchsgegnerin 1

Zeyer René, [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] h

Gesuchsgegner 2

betreffend **Persönlichkeitsschutz/Datenschutz**

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Eingabe des Gesuchstellers vom 11. November 2025 ist gleichentags beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen. Jeweils ein Doppel geht an die gesuchsgegnerischen Parteien.



2. Der Antrag des Gesuchsgegners 2 betreffend Edition des Gutachtens von Dr. Marin Illi beim Gesuchsteller wird **abgewiesen**.
3. Die gesuchsgegnerischen Parteien werden **angewiesen**, im Artikel «Der peinlichste Professor der Schweiz: Bernhard Carlos Schär hat ein 124-Seiten-Gutachten zur Entfernung des 'Mohrs' geschrieben, ohne das Wort auch nur ein einziges Mal zu schreiben», publiziert am 15. September 2025 auf dem Online-Portal «weltwoche.ch», **innert zwei Arbeitstagen ab Zustellung dieses Entscheids** folgende Passagen (**fettgedruckt**) zu **löschen**:
 - «Der **peinlichste** Professor der Schweiz» (Titel)
 - «**Peinliches** Paradebeispiel dafür ist Bernhard Carlos Schär» (4. Absatz)
4. Der Gesuchsgegner 2 wird **angewiesen**, im Artikel «Wumms: Bernhard C. Schär», publiziert am 15. September 2025 auf dem Online-Portal «www.zackbum.ch», **innert zwei Arbeitstagen ab Zustellung dieses Entscheids** folgende Passagen (**fettgedruckt**) zu **löschen**:
 - «Die **Schande** der Historikerzunft» (Subline)
 - «**Peinliches** Paradebeispiel dafür ist Bernhard Carlos Schär» (4. Absatz)
5. Der Gesuchsgegner 2 wird **angewiesen**, im Artikel «Mohr und kein Ende», publiziert am 28. September 2025 auf dem Online-Portal «www.zackbum.ch», **innert zwei Arbeitstagen ab Zustellung dieses Entscheids** folgende Passagen (**fettgedruckt**) zu **löschen**:
 - «Professor Bernhard C. Schär, die **Schande** für die Historikerzunft [...] Eine **Lachnummer**» (1. Absatz)
6. Die Anordnungen gemäss den Ziffern 3 bis 5 erfolgen unter Androhung der Straffolgen nach Art. 343 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis CHF 10'000.00).

Art. 292 StGB lautet wie folgt: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
7. Soweit weitergehend wird das Gesuch vom 29. September 2025 **abgewiesen**, soweit darauf eingetreten wird.
8. Dem Gesuchsteller wird zur Anhebung des Hauptprozesses eine **Frist von drei Monaten ab unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist** angesetzt, verbunden mit der Androhung, dass nach unbenutztem Fristablauf die Anweisungen gemäss den Ziffern 3 bis 5 hiervor dahinfallen.
9. Die Gerichtskosten, bestimmt auf **CHF 1'400.00**, werden dem Gesuchsteller auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Vorschuss verrechnet.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf CHF 1'150.00 und dem Gesuchsteller werden CHF 250.00 aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

10. Der Gesuchsteller hat den gesuchsgegnerischen Parteien eine Parteientschädigung zu bezahlen. Deren Höhe wird nach Eingang der Honorarnoten [REDACTED] bestimmt.

11. Zu eröffnen:
- den Parteien

Regionalgericht Bern-Mittelland
Zivilabteilung

[REDACTED] Gerichtspräsident [REDACTED]:



Der Gerichtsschreiber:



Rechtsmittelbelehrung:

Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Nach Zustellung der Entscheidungsbegründung kann der Entscheid innert 10 Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidungsbegründung beigelegt werden wird.

Hinweise:

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<https://www.zsg.justice.be.ch/de/start/dienstleistungen/elektronischer-rechtsverkehr.html>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 25 5490) anzugeben.